AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 07/2015	**Ausgegeben zu Reken am:** 27.05.2015

Inhalt:

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Gemeinde Reken vom 26.05.2015

2. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Norderweiterung Gewerbegebiet Heubach“, Ortsteil Maria Veen; Genehmigung/Rechtswirksamkeit

3. 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 "Gewerbegebiet Heubach“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen; Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

4. Sitzungstermine

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter http://www.reken.de.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

. . .

Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Gemeinde Reken vom 26.05.2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV.NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW S. 622) wird von der Gemeinde Reken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Reken vom 21.05.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Ortsteil Bahnhof Reken / Klein Reken

1. am 4. Sonntag im Mai eines jeden Jahres; im Falle, dass dieser Tag der Pfingstsonntag ist, der 3. Sonntag im Mai des betreffenden Jahres

Ortsteil Groß Reken

1. am letzten Sonntag im April eines jeden Jahres
2. am 4. Sonntag im Mai eines jeden Jahres; im Falle, dass dieser Tag der Pfingstsonntag ist, der 3. Sonntag im Mai des betreffenden Jahres
3. am letzten Sonntag im Juni **oder** 3. Sonntag im Oktober
4. am 1. Adventssonntag eines jeden Jahres

Ortsteile Maria Veen / Hülsten

1. am 1. Sonntag im März eines jeden Jahres
2. am 4. Sonntag im Mai eines jeden Jahres; im Falle, dass dieser Tag der Pfingstsonntag ist, der 3. Sonntag im Mai des betreffenden Jahres
3. am Sonntag vor dem Volkstrauertag

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes NRW können mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Gemeinde Reken vom 01.10.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Reken, 26.05.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Bekanntmachung

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Norderweiterung Gewerbegebiet Heubach“, Ortsteil Maria Veen; Genehmigung/Rechtswirksamkeit

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), wird bekannt gemacht, dass die vom Rat der Gemeinde Reken am 26.02.2015 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Norderweiterung Gewerbegebiet Heubach", Ortsteil Maria Veen, von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 06.05.2015 genehmigt worden ist.

Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Reken am 26.02.2015 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken.

Münster, den 06.05.2015
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-BOR-5/15
Im Auftrag
gez. W. Rieger
(W. Rieger)“

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Norderweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes am Heubach im Ortsteil Maria Veen zu schaffen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Norderweiterung Gewerbegebiet Heubach" Ortsteil Maria Veen, und die dazugehörige Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Norderweiterung Gewerbegebiet Heubach“, Ortsteil Maria Veen, wirksam. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachstehend abgedruckten Lageplan entnommen werden.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Norderweiterung Gewerbegebiet Heubach" Ortsteil Maria Veen, nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Rechtswirksamkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 20.05.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

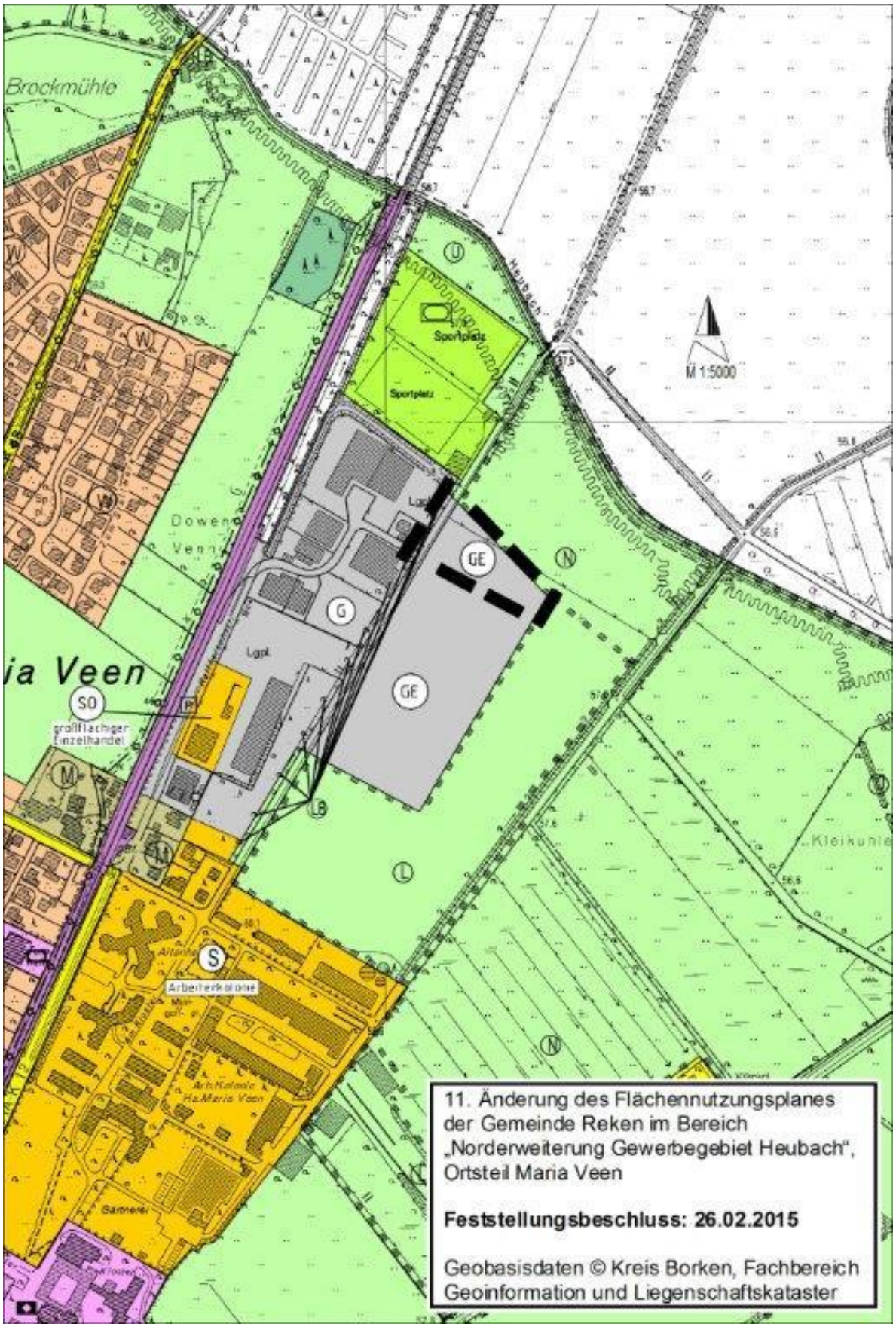
Brockmühle
Sportplatz
Sportplatz
M 1:5000
Dowen
Venn
GE
GE
G
Lgpl.
Lgpl.
ia Veen
SO
großflächiger Einzelhandel
Kleikuhle
Arbeiterkolonie
Arb.Kolonie Hs.Maria Veen
Bannewiel
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken im Bereich „Norderweiterung Gewerbegebiet Heubach", Ortsteil Maria Veen
Feststellungsbeschluss: 26.02.2015
Geobasisdaten © Kreis Borken, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

. . .

Bekanntmachung

1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 "Gewerbegebiet Heubach“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;
Satzungsbeschluss/Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 "Gewerbegebiet Heubach" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S.1748), § 86 Abs. 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294), und §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Bauleitplanverfahrens war es, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Norderweiterung des vorhandenen Gewerbegebiets am Heubach zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 "Gewerbegebiet Heubach“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 "Gewerbegebiet Heubach", Ortsteil Maria Veen, die dazugehörige Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.01, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei dem Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 "Gewerbegebiet Heubach", Ortsteil Maria Veen, schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 20.05.2015

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

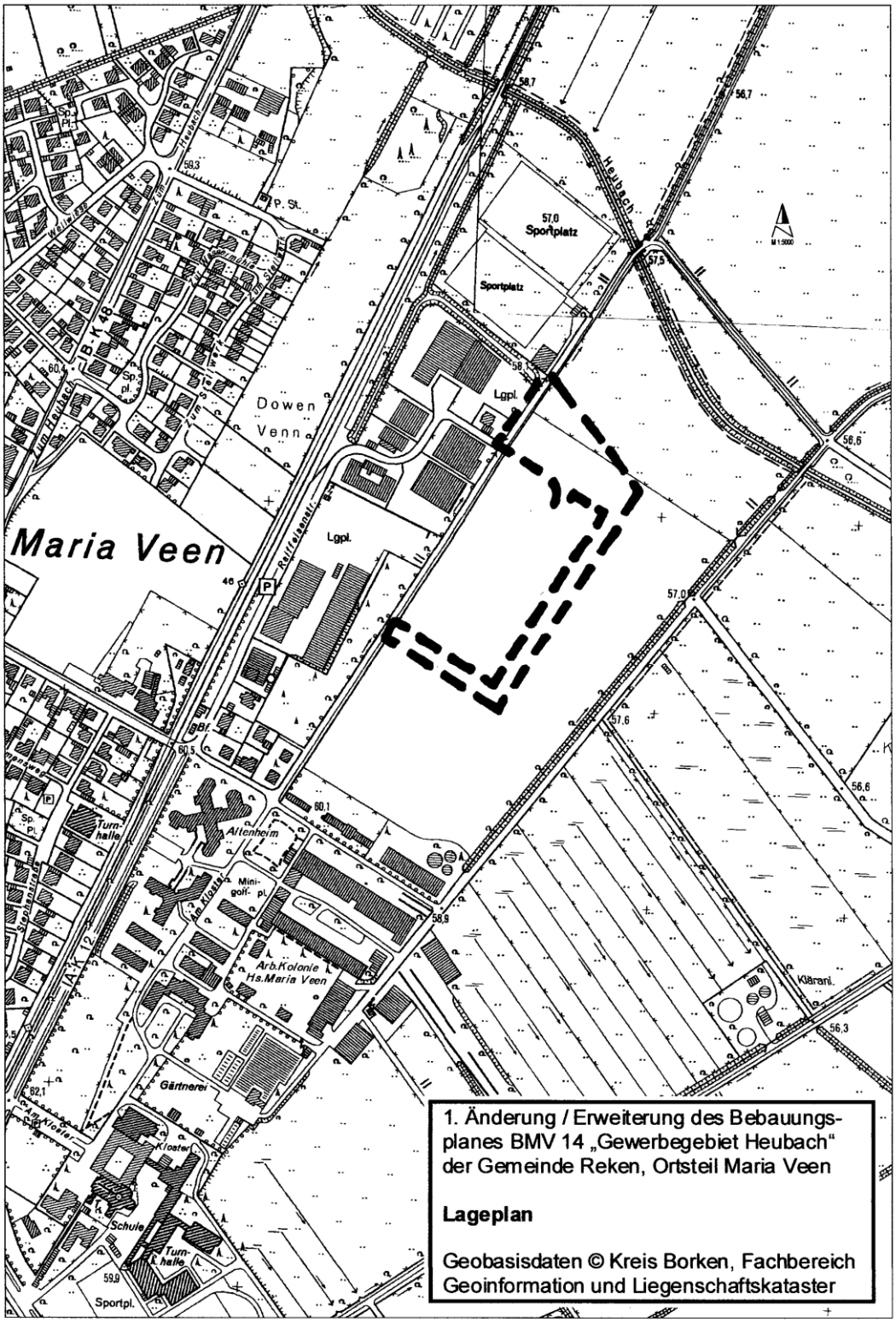
Maria Veen
Dowen Venn
Heubach
Sportplatz
Lgpl.
Altenheim
Turnhalle
Mini-golf-pl.
Arb.Kolonie Hs.Maria Veen
Gärtnerei
Kloster
Schule
Sportpl.
Klärani.
B-K 46
K 12
Reifenstedter
Am Heubach
Im Dowen
Im Kloster
Im Kiesel
Segelhorster
Weiler Fen
Heubach
P. St.
Bf.
1. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes BMV 14 „Gewerbegebiet Heubach“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen
Lageplan
Geobasisdaten © Kreis Borken, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Sitzungstermine

11.06.2015	Sitzung des Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportausschusses
16.06.2015	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
25.06.2015	Sitzung des Gemeinderates